Neues Wiener Tagblatt
13./XI. 1915

172

(Beförderung eingerückter städtischer Angestellter.) Der Stadtrat hat in seiner letzten Sitzung nach einem Berichte des Vizebürgermeisters Hoß beschlossen: Städtische Beamte und Diener, die während des größeren Teiles des Jahres 1915 infolge militärischer Dienstleistung im städtischen Dienste nicht Verwendung gefunden haben und daher für 1915 in den Rubriken 5 bis 9 ihres Personalstandesausweises nicht beschrieben sind, können ungeachtet dieses Mangels beim Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen im Wege der Zeitbeförderung, beziehungsweise Klassenvorrückung befördert werden oder vorrücken, wenn auf Grund der bisherigen Dienstleistung die Annahme gerechtfertigt ist, daß diese Angestellten, falls sie während der Zeit der militärischen Dienstleistung im städtischen Dienste in Verwendung gestanden wären, die für die Beförderung oder Vorrückung erforderliche Beschreibung erhalten hätten. Der gleiche Vorgang hat hinsichtlich jener Angestellten der Unternehmungen der Gemeinde Wien Anwendung zu finden, deren Beförderungs- oder Vorrückungsfrist im Jahre 1916 abläuft, hinsichtlich deren Verwendung jedoch der für die Beförderung oder Vorrückung notwendige Ausspruch über die Beschaffenheit der Dienstleistung aus dem Grunde nicht erfolgen kann, weil diese Angestellten sich seit längerer Zeit infolge ihrer militärischen Dienstleistung nicht im Dienste der Unternehmungen betätigen. Unter denselben Verhältnissen sind in gleicher Weise auch jene Gemeindeangestellten zu behandeln, deren Frist für eine Bezugserhöhung oder die Verleihung des Definitivums im Jahre 1916 abläuft, wenn schon die bloße Erhöhung der Bezüge oder die Verleihung des Definitivums von dem Ausspruche einer bestimmten Beschaffenheit der Dienstleistung abhängt.